

Änderungsantrag
des Abgeordneten Wüppesahl

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform
im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)
– Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird folgender neuer § 276 a eingefügt:

„§ 276 a
Regionaler Finanzausgleich

Es ist ein regionaler kassenartenübergreifender Finanzausgleich durchzuführen und die kassenartenübergreifende Zusammenarbeit zu fördern.“

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Nur eine effektive Zusammenarbeit und ein funktionierendes Ausgleichssystem auf regionaler Ebene kann mittel- und langfristig die unterschiedlichen Beitragssätze bei gleichen Leistungen, die ungleichen Handlungs- und Verantwortungsebenen etc. überwinden. Es darf nicht einseitig zu Lasten einer oder weniger Krankenkassen gehen, wenn die ganze Region wirtschaftlich und strukturell benachteiligt ist. Ein kassenarten-übergreifender Finanzausgleich ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die Allgemeinen Ortskrankenkassen z.B. einen hohen Anteil von Patienten versichern, die zu den sog. Risikogruppen gehören. Rentner, chronisch Kranke, Arbeitslose, Rehabilitanten und Schwerbehinderte werden normalerweise bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen versichert. Diese Patienten tragen daher zu besonders hohen Kosten in der Krankenkasse bei. Andererseits werden die sog. guten Risiken insbesondere von den Betriebskrankenkassen der Region aufgenommen. Es handelt sich dabei oft um gut verdienende Arbeiter und Angestellte. Für die Betriebe lohnt sich die Errichtung einer Betriebskrankenkasse in der Regel nämlich nur dann, wenn sie relativ sicher sein können, daß die durch die Errichtung der Betriebskrankenkassen entstehenden

Kosten immer noch geringer bleiben, als die mit der Mitgliedschaft in den Allgemeinen Ortskrankenkassen verbundenen Beitragssätze. Viele gut verdienende Arbeitnehmer wandern zu den Ersatzkassen ab. Für die AOKs bedeutet dies nicht selten das finanzielle Aus. Es kann aber nicht hingenommen werden, wenn innerhalb einer Region und unter Umständen innerhalb einer Familie eklatant unterschiedliche Beitragssätze für die gleiche Krankenversicherungsleistung entstehen.